

SATZUNG

des Turnvereins Denzlingen 1904

I. Allgemeines

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen "Turnverein Denzlingen 1904".
Er ist der Nachfolger des erstmals nachweislich im Jahre 1904 gegründeten und 1933 aufgelösten Turnvereins Denzlingen. Er wurde im Jahre 1951 mit der gleichen Zweckbestimmung wiedergegründet und führt die Tradition des früheren Vereins fort.
2. Sitz des Vereins ist Denzlingen.
3. Er ist in das Vereinsregister **Freiburg unter VR 260258** eingetragen.
4. **Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.**

§ 2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne **des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.**
2. Zweck und Aufgabe **des Vereins ist die Pflege und Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen bei Jugendlichen und Erwachsenen, sowie durch die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.**
3. Er ist Mitglied des Badischen Turner-Bundes und **des Badischen Sportbundes Freiburg** und bekennt sich zu **deren Grundsätzen. Weitere Mitgliedschaften können erworben werden.**
4. Der Verein ist in folgende Abteilungen gegliedert:
 - 1 - Turnen und Gymnastik
 - 2 - Leichtathletik
 - 3 - Tischtennis
 - 4 - Handball
 - 5 - JudoDiese Abteilungen sind zwecks Ausübung ihrer jeweiligen Sportart Mitglied ihres zuständigen Fachverbandes.
5. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. **Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.**

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins und erhalten bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins weder eingezahlte Beiträge zurück, noch haben sie Anspruch auf Vereinsvermögen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

1. Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.
2. Bei Bedarf können Vereinsämter und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26a EStG ausgeübt werden.
3. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Vorstands. Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und die Vertragsbeendigung.

II. Mitgliedschaft

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können alle natürlichen Personen werden.
2. Die Anmeldung zur Aufnahme als Mitglied erfolgt schriftlich unter Angabe von Name, Alter und Wohnung. Durch die Unterzeichnung des Aufnahmeantrags, bei Minderjährigen durch den gesetzlichen Vertreter, wobei die Zustimmung eines Elternteils ausdrücklich auch im Namen des anderen Elternteils als erteilt gilt, erkennt der Antragsteller die Satzung als verbindlich an. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats, in dem sie beantragt wird.

§ 6 Verlust der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt oder Ausschluß. Mit dem Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Rechte an den Verein.
Alle Pflichten und Verbindlichkeiten gegenüber dem Verein sind vorher zu erfüllen.
2. Der Austritt eines Mitglieds **ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und** erfolgt durch schriftliche Erklärung an den Vorstand bis spätestens 30. September. **Er** wird mit Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam; für die Austrittserklärung Minderjähriger gelten die für den Aufnahmeantrag bestimmten Regelungen entsprechend.
3. Der Ausschluss eines Mitglieds kann vom Vorstand beschlossen werden, wenn das Mitglied
 - mit der Zahlung eines Beitrags für länger als ein Jahr im Rückstand ist,
 - die Bestimmungen der Satzung oder die Interessen des Vereins verletzt,
 - Anordnungen oder Beschlüsse der Vereinsorgane nicht befolgt oder
 - sich in unmittelbarem Zusammenhang mit dem Vereinsleben unehrenhaft verhält.

§ 7 Gliederung der Mitglieder

Die Mitglieder gliedern sich in

1. ordentliche Mitglieder, das sind alle aktiven und passiven Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben;
2. Jugendliche, das sind alle Mitglieder vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 18. Lebensjahr;
3. Kinder, das sind alle Mitglieder bis zum vollendeten 14. Lebensjahr;

4. Ehrenmitglieder, das sind Personen, die sich um die Förderung des Vereins besonders verdient gemacht haben. Sie können auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Sie sind beitragsfrei. **Näheres kann eine Ehrungsordnung regeln.**

§ 8 Rechte und Pflichten

1. Für die Mitglieder sind diese Satzung und die Ordnungen des Vereins sowie die Beschlüsse der Vereinsorgane verbindlich. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Vereinsinteressen zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.
2. Jedes über 18 Jahre alte Mitglied ist berechtigt, an der Willensbildung im Verein durch Ausübung des Antrags-, Diskussions- und Stimmrechts an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar. Die persönliche Anwesenheit zur Stimmabgabe ist erforderlich.
3. Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
4. Die Mitglieder des Vereins sind verpflichtet, die Satzungen des Badischen Turner-Bundes, **des Badischen Sportbundes Freiburg** und der Fachverbände, denen die einzelnen Abteilungen über den Verein angehören, **sowie** die auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse zu befolgen.
5. Die Mitglieder haben die auf der Mitgliederversammlung festgelegten Beiträge **und** Gebühren termingerecht zu entrichten.

§ 9 Beiträge

Vereinsmitglieder sind beitragspflichtig, soweit die Satzung nichts anderes bestimmt.

Die Höhe der Beiträge wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Die Beiträge werden stets im 1. Monat des Geschäftsjahres fällig und werden jährlich entrichtet. Auf Antrag ist halbjährliche Zahlung möglich. **Es erfolgt Beitragseinzug per Lastschrift.**

Beiträge können auf Antrag vom Vorstand gestundet oder erlassen werden.

Die Mitgliederversammlung kann Zusatzbeiträge (für bestimmte Sportarten/**Abteilungen**) festsetzen.

III. Organe des Vereins

§ 10 Organe des Vereins sind

- 1 - die Mitgliederversammlung,
- 2 - der Vorstand.

Die Versammlungen und Sitzungen der Organe des Vereins können in Präsenzform oder auch virtuell durchgeführt werden. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der jeweiligen Einladung mit. Virtuelle Sitzungen und Versammlungen finden in einem nur für die jeweiligen Mitglieder zugänglichen Chatroom oder per Video-/Telefonkonferenz statt. Die Anmeldedaten und weitere organisatorische Details sind in der Einladung enthalten oder werden rechtzeitig vor Sitzungsbeginn elektronisch in Textform mitgeteilt. Die sonstigen Bedingungen der virtuellen Versammlungen und Sitzungen richten sich nach den allgemeinen Bestimmungen.

§ 11 Mitgliederversammlung

1. Einberufung

- 1.1 Der Vorstand beruft alljährlich eine ordentliche Mitgliederversammlung ein, die in der Regel im 1. Quartal des Kalenderjahres stattfindet. Die Einberufung erfolgt spätestens zwei Wochen vor Versammlungsbeginn durch Bekanntgabe in **den amtlichen Nachrichten der Gemeinde Denzlingen in "Von Haus zu Haus", sowie auf der Homepage des Vereins .**
- 1.2 Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung jederzeit nach den gleichen Bestimmungen wie in Absatz 1 einberufen.
- 1.3 Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn dies mindestens ein Zehntel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragen.
- 1.4 Anträge an die Mitgliederversammlung sind mindestens eine Woche vorher schriftlich an den 1. Vorsitzenden zu richten.

2. Aufgaben

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- 2.1 den Geschäftsbericht des Vorstandes, die Berichte der Abteilungsleiter und die Jahresrechnung sowie die Berichte der Kassenprüfer entgegenzunehmen;
- 2.2 den Vorstand zu entlasten;
- 2.3 den Vorstand und zwei Kassenprüfer gem. § 12.1 und § 14 dieser Satzung zu wählen;
- 2.4 den Mitgliedsbeitrag **und** evtl. Zusatzbeiträge festzusetzen;
- 2.5 die Satzung zu ändern;
- 2.6 eingegangene Anträge zu behandeln;
- 2.7 den Verein aufzulösen,

3. Beschlüsse

Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Sie fasst alle Beschlüsse, sofern sie nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins **andere Mehrheiten erfordern**, in offener Abstimmung mit einfacher Stimmenmehrheit. Auf Antrag **und nach Mehrheitsbeschluss** erfolgt geheime Abstimmung.

4. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
5. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Schriftwart und dem 1. Vorsitzenden oder einem seiner Vertreter zu unterschreiben ist.

§ 12 Vorstand

1. Wahl

Die Mitglieder des Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren in **offener** Abstimmung gewählt. **Siehe § 11 Ziff. 3.** Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt.

2. Zusammensetzung und Aufgaben

Der Vorstand setzt sich zusammen aus

1. -dem ersten Vorsitzenden
2. -den zwei stellvertretenden Vorsitzenden (Verwaltung und Sport)
3. -dem Kassenwart
4. -dem Schriftwart
5. -den **Abteilungsleitern**
6. -dem Jugendwart
7. -den Beisitzern (höchstens 6).

Der Vorstand tritt bei Bedarf zusammen. Er beruft die Mitgliederversammlung ein unter Aufstellung der Tagesordnung. Er **berät den geschäftsführenden Vorstand in wichtigen Angelegenheiten** Er erlässt zur Regelung des Vereinsbetriebs **Ordnungen** und fasst Beschluss über Ehrungen **und Vereinsausschlüsse**. Er bestellt Personen für bestimmte Dienstleistungen.

3. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der erste oder in seiner Vertretung ein stellvertretender Vorsitzender und mindestens **acht** weitere Vorstandsmitglieder anwesend sind. Er trifft seine Entscheidungen mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des leitenden Vorsitzenden doppelt. Bezüglich der Abfassung der Niederschrift gilt § 11.5.

§ 13 Geschäftsführender Vorstand

1. Zum geschäftsführenden Vorstand gehören der erste und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden, der Kassenwart und der Schriftwart. Davon sind Vorstand im Sinne von § 26 BGB der erste und die beiden stellvertretenden Vorsitzenden. Jeder von ihnen ist zur Vertretung des Vereins allein berechtigt.
2. Der erste Vorsitzende vertritt den Verein nach außen gerichtlich und außergerichtlich. Er führt den Vorsitz bei allen Sitzungen und Veranstaltungen des Vereins. Er hat Weisungsbefugnis gegenüber allen Mitgliedern. Er hat die Entscheidungsbefugnis über Ausgaben für vereinsdienliche Zwecke, sofern der Betrag von 1.000.00 € nicht überschritten wird.
3. **Aufgabe des geschäftsführenden Vorstands ist die Leitung des Vereins und die Erledigung der laufenden Geschäfte. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung oder Ordnungen nicht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind, insbesondere die Finanzen.**
4. Die stellvertretenden Vorsitzenden sind ständige Vertreter des ersten Vorsitzenden im Rahmen ihres Geschäftsbereichs. Das Nähere regelt eine Geschäftsordnung.
Der für den Bereich Verwaltung zuständige stellvertretende Vorsitzende ist ständiger 1. Vertreter des ersten Vorsitzenden gem. Abs. 2.
5. Der Kassenwart erledigt die kassentechnischen Angelegenheiten und legt nach Ablauf des Geschäftsjahres der Mitgliederversammlung eine Einnahmen- und Ausgabenaufstellung sowie den Kassenabschluss vor.
Das Weitere regelt eine Geschäftsordnung.
6. Der Schriftwart fertigt die Berichte und Niederschriften über sämtliche Sitzungen des Geschäftsjahres, die von ihm und vom Versammlungsleiter zu unterschreiben sind.

§ 14 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt jeweils für zwei Jahre zwei Kassenprüfer, Wiederwahl ist zulässig. Sie haben die Kassengeschäfte des Vereins laufend zu überwachen, sie prüfen den Kassenbericht vor der Vorlage auf der Mitgliederversammlung und berichten der Mitgliederversammlung.

§ 15 Jugendwart

Der Jugendwart unterstützt die Jugendarbeit in den einzelnen Abteilungen, fördert die Jugendarbeit und vertritt ihre Interessen im Vorstand.

§ 16 Beisitzer

Die Beisitzer vertreten die Gesamtheit der Mitglieder im Vorstand. Jede Abteilung muss mit mindestens einem Beisitzer im Vorstand vertreten sein.

IV. Schlußbestimmungen

§ 17 Haftung

Die Haftung des Vereins für seine Verbindlichkeiten regelt sich nach den Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches. Die Höhe der Haftungssumme ist auf das Vereinsvermögen beschränkt.

§ 18 Vereinsordnungen

Der Verein gibt sich zur Regelung der vereinsinternen Abläufe Vereinsordnungen. Die Vereinsordnungen sind nicht Bestandteil der Satzung. Für den Erlass, die Änderung und Aufhebung von Vereinsordnungen ist der Vorstand zuständig.

§ 19 Datenschutz

Zur Erfüllung des Vereinszwecks und der Satzung enthaltenen Aufgaben verarbeitet, speichert, übermittelt und verändert **und löscht** der Verein unter Beachtung und Wahrung der Grundsätze des Datenschutzes und der Datensicherheit personenbezogene Daten, sowie Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Einzelheiten regelt die Datenschutzordnung, die der Vorstand beschließt.

§ 20 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden, bei deren Einberufung die Beschlussfassung über die Vereinsauflösung den Mitgliedern angekündigt ist.
2. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es
 - der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - von zwei Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich angefordert wurde.
3. Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

4. Für den Fall der Auflösung bestellt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Aufhebung steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Denzlingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zur Förderung des Sports verwenden darf.

§ 21

Die vorstehende **Neufassung der Satzung** wurde von der Mitgliederversammlung am **25.5.2023** beschlossen und tritt an die Stelle der Satzung vom **16.5.2019**.

Denzlingen, den

der erste Vorsitzende

(Schubien)